

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

Auf Grund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ruhpolding folgende

Satzung über die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Personen, die sich als Übernachtungsgäste zu Kur- und Erholungszwecken im Kurgelände der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Von keinem Aufenthalt zu Kur- und Erholungszwecken und mithin von keiner Beitragspflicht nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird insbesondere in den folgenden Fällen ausgegangen:
 - a) Bei Personen, die sich aus familiärem Anlass bei nahen Verwandten aufhalten, der im Gemeindegebiet ansässig ist. Nahe Verwandte im Sinne dieser Vorschrift sind ausschließlich solche der geraden Linie bis zum zweiten Grad im Sinne des § 1589 Satz 1 und Satz 3 BGB (Eltern, Großeltern, Kind, Enkel), sowie der ersten Seitenlinie bis zum zweiten Grad (Geschwister, Neffen, Nichten) sowie deren Ehegatten bzw. Lebenspartner.
 - b) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, welche laut Ausweis auf ständige Begleitung (Merkzeichen B) angewiesen sind.
 - c) Bei Sportlern aus Deutschland, die jeweils offiziell durch den jeweiligen Bundes- oder Landesverband ihrer Sportart gefördert werden (Bundes- oder Landeskader) sowie bei ausländischen Sportlern, die offiziell durch den jeweiligen nationalen Verband ihrer Sportart gefördert werden, außer bei Angehörigen des Trainer- und Betreuerstabs eines solchen Verbands, wenn sich diese Person zum Zweck
 - 1) der aktiven Teilnahme oder Beteiligung an offiziellen Lehrgängen, die der jeweils fördernde Verband veranstaltet oder
 - 2) der aktiven Teilnahme oder Beteiligung an Wettkämpfen, die von diesem Verband entweder ausgerichtet werden oder an denen dieser Verband offiziell teilnimmtim Gemeindegebiet aufhalten. Der Anmeldung ist in diesen Fällen eine vom jeweiligen Sportverband auszustellende Bestätigung über dessen Durchführung, Ausrichtung oder Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung sowie eine Liste vorzulegen, die alle hieran aktiv teilnehmenden Sportler sowie die hieran beteiligten Trainer und Betreuer aufführt.
 - d) Bei Auszubildenden und Praktikanten in anerkannten Ausbildungsberufen, die sich ausschließlich aus Anlass ihrer Berufsausbildung in der Gemeinde aufhalten (der Anmeldung ist eine formlose Bestätigung beizufügen).
 - e) Bei Personen, die sich ausschließlich aus Anlass ihrer Berufsausübung in der Gemeinde aufhalten (die tatsächliche Berufsausübung ist bei der Anmeldung anhand einer formlosen

Bestätigung des Arbeitgebers (bei unselbstständig Beschäftigten) bzw. des Auftraggebers (bei Selbstständigen) nachzuweisen und zu dokumentieren).

- f) Bei Personen, die sich in Krankenhäusern bzw. Pflegeheimen aus Gesundheitsgründen aufhalten (das Heilpädagogische Zentrum „HPZ“ wird einem Pflegeheim gleichgestellt).

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 7) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

a) Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	2,60 €
b) Für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	1,40 €
c) Für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	0,00 €
- (3) Im Kurbeitrag ist die jeweilig gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Kurbeitragspflicht teilweise befreit sind:
 - a) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 Prozent, sofern sie den Behindertenausweis vorlegen. Diese entrichten pro Person einen reduzierten Kurbeitrag in Höhe von 1,55 €
 - b) Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 Prozent,

- sofern sie den Behindertenausweis vorlegen. Diese entrichten pro Person einen reduzierten Kurbeitrag in Höhe von 0,95 €
- c) Unter Berücksichtigung besonderer Belange der Jugendförderung und Jugendarbeit, sämtliche Teilnehmer an Schüler- und Jugendlagern, die sich etwa in Landschulheimen aufhalten. Diese entrichten pro Person einen reduzierten Kurbeitrag in Höhe von 1,00 €
- d) Personen, die an Fachtagungen in Seminareinrichtungen teilnehmen sind teilweise von der Kurbeitragspflicht befreit, sofern ein Tagesablaufplan vorliegt. Diese entrichten pro Person einen reduzierten Kurbeitrag in Höhe von 1,50 €

Die Inhaber der Seminareinrichtungen sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Kalendermonats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Einrichtung kurbeitragspflichtig besucht haben.

§ 6 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 7 gemeldet werden.

§ 7 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen
- bei elektronischer Meldung am Tag der Anreise und
 - bei Meldung mittels Meldeschein innerhalb von zwei Tagen nach deren Anreise zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Betrag erst mit Zustellung des Kurbeitragsbescheides abgeführt wird.

- (3) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Besondere Vorschriften

- (1) Personen, die eine zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten, soweit sie nicht gem. § 1 und § 5 von der Kurbeitragspflicht ausgenommen oder teilweise befreit sind.
Deren Ehegatten sowie deren Kinder können ebenfalls die Pauschalierung nach Abs. 3 wählen. Wird die Pauschalierung für Angehörige nicht gewählt, sind diese Angehörigen kurbeitragspflichtig gemäß § 1 der Satzung. Nutzen weitere Personen die Zweitwohnung, sind diese uneingeschränkt melde- und kurbeitragspflichtig.
Für Einhebung und Haftung gilt § 7 der Kurbeitragsatzung.
- (2) Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (3) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt
- | | |
|---|---------|
| a) Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr | 78,00 € |
| b) Für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 42,00 € |
| c) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs | 0,00 € |
- (4) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht mehr vorliegen.
- (6) Der pauschale Kurbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (7) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Die Abgabenhinterziehung wird nach Art. 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die leichtfertige Abgabenverkürzung gemäß Art. 15 KAG kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabengefährdung kann nach Art. 16 KAG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 AO Abgabenordnung (AO) sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Insbesondere kann mit einem Bußgeld belegt werden wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 in Verbindung mit § 7 und § 8 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht oder nicht fristgerecht bei der Gemeinde anmeldet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.10.2017 außer Kraft.

Ruhpolding, 23.09.2020
GEMEINDE RHPOLDING


Justus Pfeifer
Erster Bürgermeister

